

Satzung des
Landschaftspflege-
verbandes
Eichsfeld-Hainich-
Werratal

Satzung des Landschaftspflegeverbandes **Eichsfeld-Hainich-Werratal**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.04.2021.

Präambel

Es ist im ureigensten Interesse von Land- und Forstwirten, Naturschützern und Kommunalpolitikern, eigentlich eines jeden Menschen, sich für den Erhalt der Schönheiten ihrer Heimat einzusetzen.

Dieses Engagement verlangt von den Akteuren vor Ort ein hohes Maß an ehrenamtlichem Herzblut, das für ein Gelingen von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen von unschätzbbarer Bedeutung ist. Aber es erfordert auch ein hohes Maß an Professionalität bei umzusetzenden Maßnahmen, die ein erfolgreiches Management und die vernetzte Kooperation von Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Kommunen voraussetzt.

In diesem Sinne ergibt sich die folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen des Vereins	3
§ 1	Name, Sitz, Wirkungsbereich und Eintragung sowie Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
II.	Grundsätze der Vereinstätigkeit.....	4
§ 4	Extremismusklausel	4
§ 5	Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes	5
III.	Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 6	Mitglieder des Vereins.....	5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 10	Ausschluss aus dem Verein.....	6
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft durch Zahlungsrückstand	6
§ 12	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 13	Mitgliederbeiträge.....	7
§ 14	Fälligkeit und Abwicklung des Beitragswesens	7
IV.	Die Organe des Vereins.....	8
§ 15	Die Vereinsorgane	8
§ 16	Allgemeiner Gleichberechtigungsgrundsatz.....	8
§ 17	Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung	8
§ 18	Mitgliederversammlung	8
§ 19	Vorstand gemäß § 26 BGB	9
§ 20	Fachbeirat	10
§ 21	Stimmrecht und Wählbarkeit	11
§ 22	Beschlussfassung und Wahlen	11
§ 23	Wahl des Vorstands	11
§ 24	Protokollierung der Beschlüsse.....	12
§ 25	Geschäftsführung.....	12
V.	Vereinsleben.....	13
§ 26	Satzungsänderung und Zweckänderung.....	13
§ 27	Vereinsordnungen.....	13
§ 28	Kassenwesen.....	13

§ 29 Vereinsjugend	14
§ 30 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder	14
§ 31 Haftungsbeschränkungen	14
VI. Schlussbestimmungen.....	15
§ 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	15
§ 33 Gültigkeit der Satzung.....	15

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Eintragung sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverband Eichsfeld-Hainich-Werratal; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Wolfsbehringen.
- (3) Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich über die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis sowie den nördlichen Wartburgkreis.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Thüringer Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Schaffung konzeptioneller Grundlagen für die Durchführung einer effizienten Landschaftspflege mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
 - die Durchführung, Koordinierung und Abwicklung landschaftspflegerischer Maßnahmen auf vorhandenen oder zu schaffenden ökologisch wertvollen Flächen und besonderen Biotopen zur Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
 - die Mitarbeit bei der Umsetzung von Naturschutzkonzepten im Rahmen der Biotopsicherung sowie die Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen durch Förderung vernetzender Flächensicherung
 - die Förderung des Landbaus im Sinne einer naturschonenden Produktionsweise
 - die Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
 - die Beratung und Unterstützung von Eigentümern, Grund- und Jagdpächtern ökologisch wertvoller Flächen bei der Pflege und Bewirtschaftung
 - die Beratung und Unterstützung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Fließgewässern zweiter Ordnung für Mitgliedskommunen und -städten bzw. deren beauftragter Verbände
 - die Information der Öffentlichkeit über die Anliegen der Umwelt- und Landschaftspflege sowie von Natur- und Artenschutzmaßnahmen
 - die Beratung und Information über Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen
 - die Mitwirkung bei der Umsetzung der europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

- die Mitwirkung zur Steuerung eines naturschonenden Tourismus
 - die Förderung und Entwicklung des ethischen Empfindens unserer Kinder und Jugendlichen zu Landschaft und Natur
- (3) Der Verband führt landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen in der Regel durch beauftragte Dritte durch, insbesondere mit land- und forstwirtschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen der Region.
- (4) Der Verband strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden, Behörden sowie Verbänden im Verbandsgebiet an. Ebenso verfolgt er das Ziel einer stetigen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. und anderen Landschaftspflegeverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

II. Grundsätze der Vereinstätigkeit

§ 4 Extremismusklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein erfüllt seine Ziele und Zwecke als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine vereinsmäßige Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

III. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des Vereins

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung/ Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen, insbesondere für die Stimmabgabe durch den Minderjährigen nach dessen Ermessen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt gemäß § 9,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Zahlungsrückstand nach § 11 oder
 - d) Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person).
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 9 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des Jahres und wird mit Ende des Jahres wirksam.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seines Jahresbeitrages gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 31 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft durch Zahlungsrückstand

Die Mitgliedschaft endet von selbst mit Ablauf des Kalenderjahres, an dem das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist, wenn der offene Jahresbeitrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Mahnung, die den Hinweis auf das bei Nichtzahlung folgende Ende der Mitgliedschaft enthält, gezahlt wird.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten. Sie haben ihre ladungsfähige Anschrift dem Verein schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Mitgliederbeiträge

- (1) Durch die Mitglieder ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Erwerb der Mitgliedschaft.
- (3) Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Fälligkeit und Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 1.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein soll sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Nimmt das Mitglied am Bankeinzugsverfahren teil, ist es verpflichtet dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

IV. Die Organe des Vereins

§ 15 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat
- d) die Geschäftsführung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

§ 16 Allgemeiner Gleichberechtigungsgrundsatz

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. bei Anspruch auf Ersatz des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) in Form pauschalen Aufwandsersatzes oder Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung gilt mit dem Versand an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift eines jeden Mitglieds als bewirkt.

- (4) Änderungen zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung die Tagesordnung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungs- und Vorstandsänderungen, sowie für die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

§ 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden VorsitzendenZum erweiterten Vorstand gehören:
 - c) bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur fachlichen Abstimmung der Arbeit des Verbandes und zur Koordinierung von Projekten und Maßnahmen kann der Vorstand weitere Fachbehörden, Verbände und Personen hinzuziehen.
- (9) Im Verhinderungsfall kann sich jedes Vorstandsmitglied durch ein von ihm benanntes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich mit schriftlicher Vollmacht ausweisen.
- (10) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst. Dem Vorstand wird insbesondere die Befugnis eingeräumt, von dem Rechtspfleger beim Vereinsregister geforderte oder durch Inkraftsetzung neuer gesetzlicher Regelungen zum Naturschutz im Land Thüringen erforderliche Änderungen, die den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern, vorzunehmen. Dies betrifft außerdem auch Änderungen, die zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- (11) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlussberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter

§ 20 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen repräsentiert werden:
- Naturschutz
 - Landwirtschaft
 - Forst
 - Wasserwirtschaft
 - Fremdenverkehr
- (3) Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.
- (4) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
- (5) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, in der sie eine beratende Funktion ausüben.

- (6) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet dem Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
- (7) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu. Natürliche Personen müssen dazu jedoch das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig und im Falle der juristischen Personen und Personenvereinigungen notwendig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 22 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 23 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Wahl einen Versammlungsleiter.
- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede natürliche Person mit Stimmrecht nach § 21 Abs. 1. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand geschlossen im Block in einem Wahlgang gewählt wird.
- (4) Erreicht im Falle einer Blockwahl ein Kandidat nicht die erforderliche absolute Mehrheit, wird im 2. Wahlgang nur über diesen einzeln abgestimmt.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich geheim per Stimmzettel durchgeführt. Sofern im Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Wahl offen per Handzeichen durchgeführt wird.

- (6) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn die gewählten Kandidaten bzw. der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (7) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 24 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen Einwendungen gegen das Protokoll gegenüber dem Vorstand schriftlich mit Begründung geltend machen.

§ 25 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Weisungen des Vorstandes, insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte und des inneren Dienstbetriebes
 - Erstellung und Vollzug der Haushaltspläne
 - Verfügung über die den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel
 - Regelung des Geldverkehrs nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Organe
 - Finanzierungs- und Vermögensanlagen
 - fachliche und wirtschaftliche Überwachung der verbandseigenen Einrichtungen und Dienstbarkeiten
 - Dienst- und Fachaufsicht über das gesamte Personal des Verbandes
 - Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitern, nach Genehmigung des Vorstands
- (3) Die einzelnen Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung genauer geregelt werden.

V. Vereinsleben

§ 26 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Ein Antrag zur Satzungsänderung muss den Mitgliedern zur Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- (3) Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Bei festgestellten Beanstandungen ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand zu unterrichten.

§ 29 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend im Verein.

§ 30 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 31 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Thüringen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke nach § 2 dieser Satzung im bisherigen Wirkungsbereich dieses Vereins.

§ 33 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 29.04.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nr.	Name, Vorname (Blockschrift)	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		